

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tier Refugium Wegberg e.V.“, im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in 41844 Wegberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 4934 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Tierschutzes im In- und Ausland.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Tierhaltung für in Not geratene Tiere auf dem eigenen Gnadenhof oder durch Vermittlung an andere geeignete Vereine, Einrichtungen oder Privatpersonen.
- Die Weitergabe von Tieren ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen.
- Schutz und Hilfe für herrenlose und Streunertiere, unter anderem durch Kastration und Kennzeichnung sowie bei Bedarf weiterer medizinischer Versorgung.
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Tierschutzthemen.
- Der Vereinszweck kann des Weiteren verwirklicht werden durch finanzielle oder materielle Unterstützung von gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im In- und Ausland.
- Auffangstation für Wildvögel in Not (dazu zählen die Aufnahme von verletzten und kranken Vögeln und Vogelwaisen und die Aufpäppelung der Tiere mit dem Ziel der Rückführung in die Natur).
- Auffangstation für Wildtiere aller Art (dazu zählen auch die Igelnothilfe einschließlich der Überwinterung sowie die Aufnahme und Versorgung von Tierwaisen, verletzten oder kranken Wildtieren mit dem Ziel der Rückführung in die Natur).

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (außerordentliche Mitglieder) werden.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand, der dann über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt.

a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals in dem sie beantragt wird.

b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand festgelegt.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, eine Schädigung des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen, oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Dieser ruft dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen durch ihre Vertreter teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in der Niederschrift nach der Hauptversammlung bekanntgegeben.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der ersten Hälfte jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt (sog. ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich per Email oder per Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- c) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- d) Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder, Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindesten 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie sind, sofern sie Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge

können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen; im Übrigen gilt § 8 Ziff. 1 entsprechend.

5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung des Vereinszwecks eine solche von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung gewählt. Das Protokoll enthält Ort, Datum, Zeit, Namen der Anwesenden und gefasste Beschlüsse. Es ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

2. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis um den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich per Brief, telefonisch oder per Email; die Beifügung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Leitung des Gnadenhofes, sowie die Erledigung aller Aufgaben die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 10 Kassenprüfungen

1. Das Finanzwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von einem Kassenprüfer zu prüfen. Er darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

2. Die Prüfung muss mindestens ein Mal jährlich vor der (ordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgen. Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, während seiner Amtszeit unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. In der (ordentlichen) Mitgliederversammlung hat er über das Ergebnis seiner jährlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und dieses auch schriftlich niederzulegen.

3. Dem Kassenprüfer ist Einsicht in die Buchführung und in alle Belege und Verträge zu gewähren.

§ 11 Allgemeines

1. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen und Versammlungen der Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Die Mitglieder der Organe sowie die im Auftrag des Vereins tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

4. Die Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz - für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

5. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Email-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gnadenhof „Arche EuregioAachen e.V.“ in Würselen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.